



## FÉDÉRATION CYNOLOGIQUE LUXEMBOURGEOISE (F.C.L.)

Association sans but lucratif.

Organisme fédéré de la Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.)

Siège social: L-1430 Luxembourg - 22, Boulevard Pierre Dupong

R.C.S. Luxembourg F 946



### ZUCHTBESTIMMUNGEN

der Fédération Cynologique Luxembourgeoise, FCL.

1. VORBEMERKUNGEN.
2. ANFRAGE EINES ZWINGERNAMENS.
3. ZUCHTZULASSUNG.
4. ZUCHTALTER.
5. HD-VORSCHRIFTEN UND ANDERE ANALYSEN.
6. DNA ANALYSE.
7. DECKBESCHEINIGUNG.
8. WURFMELDUNG.
9. AUFZUCHT DER WELPEN.
10. WURFKONTROLLE.
11. AHNENTAFELN.
12. ZUCHTPAUSE.
13. GEBÜHRENORDNUNG.
14. SANKTIONEN.
15. EINTRAGUNG IN DAS « LIVRE D'ATTENTE ».
16. EINTRAGUNG IN DAS « REGISTERBUCH ».
17. ZUSATZBESTIMMUNGEN UND ANHANG.
18. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.

ZUSATZBESTIMMUNGEN DER CCAC, Centrale du Chien d'Agrément et de Compagnie.

ZUSATZBESTIMMUNGEN DER CCC, Centrale du Chien de Chasse.

ZUSATZBESTIMMUNGEN DER CLSCU, Centrale Luxembourgeoise du Sport pour Chiens d'Utilité.

#### ANHANG:

1. INTERNATIONALES ZUCHTREGLEMENT DER F.C.I. und INTERNATIONALE ZUCHTSTRATEGIEN DER F.C.I.
2. MANIFEST ZUM HUNDERTJÄHRIGEN BESTEHEN DER FCI – ZUM WOHL DER HUNDE.
3. DECKBESCHEINIGUNG UND WURFMELDUNG – PUNKTE 7 UND 8.
4. FORMULARE: ANFRAGE EINES ZWINGERNAMENS PUNKT 2) - TIERÄRZTLICHE BESCHEINIGUNG – ANTRÄGE ZUR EINTRAGUNG IN DAS LOL (PUNKTE 5) UND 10), 9) – ZUR AUSWERTUNG VON HD UND ED (PUNKT 5).
5. BEWERTUNGSFORMULAR – PUNKTE 3), 15) UND 16.
6. ANGABEN ZUM SEKRETARIAT DER FÉDÉRATION CYNOLOGIQUE LUXEMBOURGEOISE UND ZUR ZUCHTBUCHSTELLE.
7. [PROCÉDURE DE L'EXAMEN DU TEST DE CARACTERE ET DE COMPORTEMENT SOCIAL.](#)

N.B: [Der Text in deutscher Sprache ist maßgebend, außer es sei anders verfügt oder bestimmt in den spezifischen Texten der Anhänge.](#)

Die maskuline Form gilt ebenfalls für die feminine Form, genau wie ein Wort im Singular gleichzeitig auch den Plural beschreibt, und umgekehrt.

## 1) VORBEMERKUNGEN.

Als Basis der Zuchtbestimmungen der FCL dient das internationale Zuchtreglement der F.C.I. (Fédération Cynologique Internationale) sowie die Internationale Zuchtstrategien der F.C.I. und das Manifest zum hundertjährigen Bestehen der FCI – Zum Wohl der Hunde (siehe Anhang).

Die hier festgehaltenen Zuchtbestimmungen gelten für alle Hunde gleich welcher Rasse, die in Luxemburg gezüchtet werden und für die eine L.O.L (Livre des Origines Luxembourgeoise) Ahnentafel beantragt wird. Somit ergänzen diese Zuchtbestimmungen obengenannte Texte der F.C.I.

Ein wesentliches Ziel der Zucht innerhalb der FCL, ist die Erzeugung von gesunden Welpen mit einem formvollendeten Körper und guten Wesenseigenschaften.

Die folgenden aufgeführten Bedingungen sind als Minimalbedingungen aufzufassen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da sie als rasseübergreifend zu verstehen sind und somit nicht alle rassespezifischen Fragen beantworten können.

Alle rassespezifischen Details befinden sich in den Zusatzbestimmungen der einzelnen Centralen.

Im Sinne einer verantwortungsvollen Zucht ist jeder Züchter gehalten die Bestimmungen der F.C.I. und die nun folgenden Bestimmungen zu erfüllen und zu versuchen sie weitgehend zu übertreffen.

Bevor ein Interessent sich an die FCL wendet, um als Hundezüchter eingetragen zu werden, obliegen ihm die Bedingungen seitens des Landwirtschaftsministeriums eine Ermächtigung zu beantragen und im Besitz derselben zu sein.

Das Wort Centrale steht für die augenblicklich drei Mitglieder der FCL.

## 2) ANFRAGE EINES ZWINGERNAMENS.

Jeder Züchter muss im Besitz eines von der F.C.I. geschützten Zwingernamens sein. Der Antrag wird mittels des von der FCL vorgesehenen Formulars gestellt. Eine Bearbeitungsgebühr (siehe Gebührenordnung) ist an die FCL zu zahlen, gleichzeitig mit der Antragstellung. Zwingernamenschutz wird jedem gewährt, der Mitglied einer der Centralen ist, unter deren Kompetenzen die jeweilige Rasse fällt. Meldet ein Züchter seinen Zwingernamen nicht bei der FCL ab, ist derselbe gehalten die Mitgliedschaft aufrecht zu erhalten und dies von Jahr zu Jahr.

Des Weiteren obliegt jedem Züchter das jährliche Abonnement des offiziellen Organs der FCL zu unterzeichnen.

Bevor besagter Antrag an die FCI weitergeleitet wird, setzt die FCL sich mit der Centrale unter deren Kompetenzen die jeweilige Rasse fällt in Verbindung. Der Zuchtkontrollleur der respektiven Centrale nimmt Kontakt auf mit dem zukünftigen Züchter, um diesem die notwendigen Erläuterungen und Einzelheiten über Zuchtbestimmungen und andere Regeln mitzuteilen. Die räumlichen Bedingungen für eine artgerechte Welpenaufzucht hat jeder Züchter zu erfüllen.

Nach positiver Stellungnahme der respektiven Centrale erfolgt die Anfrage über die Zuchtbuchstelle unter Angabe von mindestens drei verschiedenen Namen, von welchen nur einer geschützt werden kann. Das Bezahlen der Bearbeitungsgebühr (siehe Gebührenordnung) erfolgt gleichzeitig durch Überweisung. Anschließend wird der Schutz des Namens seitens der FCL bei der F.C.I. beantragt, dieser wird nach der Bestätigung seitens der F.C.I. dem Züchter zugeschickt.

Der Züchter verpflichtet sich mit der Erlangung des Zwingersnamens, alle von ihm rasserein gezüchteten Hunde unter diesem Namen in das Zuchtbuch eintragen zu lassen. Die Erteilung des Zwingerschutzes soll vor dem Deckakt liegen.

Zusätzlich erklärt der Züchter, dass er in keiner Vereinigung welcher der FCI nicht angehörig ist, Mitglied ist, sowie dass er keinen Wurf an einen Händler verkauft.

Die Löschung eines geschützten Zwingersnamens erfolgt durch Aberkennung seitens der FCL durch grobe Zucht-Verstöße, durch Austritt des Züchters aus der Centrale in welcher er uneingeschränkt Mitglied ist oder durch Ableben. Beim Ableben des Züchters kann der Zwingersname jedoch auf Antrag an die FCL an eine dritte Person überschrieben werden.

### **3) ZUCHTZULASSUNG.**

Zur Zucht dürfen nur gesunde, verhaltenssichere und rassetypische Hunde zugelassen und eingesetzt werden

Beide Elterntiere müssen in einem von der F.C.I. anerkannten Stammbuch eingetragen sein. Importierte Hunde, welche zur Zucht verwendet werden, müssen vor dem Deckakt in das L.O.L. eingetragen werden.

Zur Zucht zugelassen werden nur Hunde mit dem Mindestformwert „Sehr Gut“, den sie auf zwei verschiedenen Ausstellungen (CACIB, CAC oder Spezialzuchtschauen) unter zwei verschiedenen Formwertrichtern erzielt haben. Eine dieser beiden Bewertungen kann in Jugendklasse (9 – 18 Monate) erzielt werden.

Nicht anerkannt werden Bewertungen, welche

- a) In den Klassen Minor Puppy (bis 6 Monate) und Puppy (6 – 9 Monate) erzielt werden. b) von Leistungsrichtern ausgestellt werden.

Eine dieser oben erwähnten Bewertungen kann durch eine Vorstellung des Hundes, ab dem Alter von 15 Monaten, bei einem von der FCL ernannten Ausstellungsrichter ersetzt werden welcher eine Begutachtung auf morphologische, auf physiologische Eigenschaften und auf Verhaltensmerkmale hin, an Hand des im Anhang vorgesehen Formulars, bescheinigt, dass der Hund dem Standard seiner Rasse entspricht.

Die beiden oben genannten Bewertungen können durch eine Vorstellung des Hundes, ab dem Alter von 15 Monaten, bei zwei von der FCL ernannten Ausstellungsrichtern ersetzt werden, welche eine Begutachtung auf morphologische, auf physiologische Eigenschaften und auf Verhaltensmerkmale hin, an Hand des im Anhang vorgesehen Formulars, bescheinigen, dass der Hund dem Standard seiner Rasse entspricht.

Die Unkosten zu dieser Vorstellung sind in Punkt 13: Gebührenordnung aufgelistet und sind vom Besitzer des Hundes zu tragen.

Ist der Rüde nicht im L.O.L. eingetragen, ist eine Zuchtzulassungsbescheinigung, auszustellen durch die kynologische Organisation des Landes in welchem der Besitzer des Rüden seinen Wohnsitz hat, bei der Deckmeldung vorzulegen.

**Jeder Hund, welcher zur Zucht zugelassen wird, muss einen Test de caractère et de comportement ablegen. Dieser Test beruht auf dem im Anhang 7 dieser Bestimmungen beschriebenen Examen. Jeder Hund muss also das Examen bestanden haben. Die Zusatzbestimmungen einer jeden Centrale können andere Examen vorschreiben, ohne jedoch diesen im Anhang 7 angegebenen Test nicht zu berücksichtigen. Andere Tests oder Examen vom gleichen Niveau wie der Test de caractère et de comportement, welcher ein Hund abgelegt hat, werden von der FCL anerkannt. Somit müssen die Besitzer der Zuchttiere sich vergewissern, dass, vor dem Deckakt, dieser Test abgelegt wurde und die Tiere zur Zucht zugelassen sind.**

#### 4) ZUCHTALTER.

Das Mindestzuchtalter für Hündinnen und Rüden beträgt 15 Monate.

Das Zuchthöchstalter für Hündinnen endet mit dem vollendeten achten Lebensjahr (am 8. Geburtstag ist das 8. Lebensjahr vollendet). Für Rüden besteht kein Zuchthöchstalter.

#### 5) HD-VORSCHRIFTEN UND ANDERE ANALYSEN.

a) Hunde welche in Luxemburg stehen und den HD-Vorschriften unterliegen, müssen vor dem Deckakt geröntgt und durch einen, von der F.C.L. bestimmten Gutachter ausgewertet sein. Dazu ist die Aufnahme, die CD oder, vorzugsweise, durch elektronische Nachrichtenübermittlung unter JPG- oder JPEG-Format oder jedes andere besser geeignetes Format oder Prozedere an die Zuchtbuchstelle zu senden.

Importierte Hunde müssen in das LOL eingetragen sein, bevor die Röntgen und Auswertungen erfolgen können.

Der früheste Termin zur Röntgenaufnahme, welcher zur Zuchtzulassung anerkannt wird, ist:

- für kleine und mittelgroße Rassen: 12 Monate.
- für große Rassen: 15 Monate. (z.B.: Bullmastiff; Mastiff; Dogue de Bordeaux; Leonberger, :Mastino Napoletano; Terre Neuve; Landseer; Chien de Montagne des Pyrénées; Bernhardiner....).

Erlaubte Paarungen sind: A - A – A-B – B-B – **A-C**

Für nachstehende Rassen besteht HD-Röntgenzwang:

FCI-Gruppe 1:

Chien de Berger Belge (Groenendael-Laekenois-Malinois-Tervueren)

Ceskoslovensky Vlcak ( Tschechoslowakischer Wolfhund)

Kuvasz - Deutscher Schäferhund - Berger de Beauce - Berger de Brie - Berger de Picardie -

Berger des Pyrénées (poil long & face rase) - Bearded Collie - Border Collie - Collie rough

- Collie smooth - Old English Sheepdog - Shetland Sheepdog (Sheltie) - Hollandse

Herdershond (poil long/court/dur) – Saarlooswolfhond – Schapendoes - Australian Kelpie -

Australian Cattle dog - Australian Shepherd.

FCI-Gruppe 2:

Dobermann - Riesenschnauzer - Dogo Argentino - Fila Brasileiro - Rottweiler - Koban Köpégi (Chien de Berger d'Anatolie) - Mastiff – Bullmastiff - Dogue de Bordeaux - Deutsche Dogge - Leonberger - Mastino Napoletano - Terre Neuve (Neufundländer) - Landseer - Montagne des Pyrénées – Saint Bernard (Bernhardiner)poil long & poil court - Deutscher Boxer - Hovawart - Bouviers Suisses (Appenzeller - Berner - Entlebucher - Grosser Schweizer Sennenhund) - Cane Corso.

FCI-Gruppe 3:

Airedale - Irish - Kerry Blue - Irish Soft Coated Wheaten Terrier. FCI-

Gruppe 5:

Alaskan Malamute - Siberian Husky - Eurasier - American Akita - Akita.

FCI-Gruppe 6:

Chien de Saint-Hubert - Slovensky Kopov - Bayrischer Gebirgsschweißhund - Hannoverscher Schweißhund - Petit & Grand Basset Griffon Vendéen - Basset Fauve de Bretagne - Bloodhound - Basset Bleu de Gascogne - Basset Artésien Normand - Bassethound - Otterhound - Deutsche Bracke - Gonczy Polski - Beagle - Black & Tan Coon Hound - Tiroler Bracke - Brandl Bracke - Steirische Rauhaarbracke - Dalmatiner - Rhodesian Ridgeback.

FCI-Gruppe 7:

Alle Rassen. FCI-

Gruppe 8:

Alle Retriever - Deutscher Wachtelhund - alle Spaniel – Barbet - Perro de Agua Portugues - Perro de Agua Espagnol.

FCI-Gruppe 9:

Caniche Grand.

Diese Liste ist nicht vollständig und kann jederzeit erweitert werden. Im Zweifelsfalle sind vor dem Belegen der Hündin Informationen bei der Zuchtbuchstelle anzufragen.

- b) Hunde welche in Luxemburg stehen und den Ellbogendysplasie (ED) Vorschriften unterliegen, müssen vor dem Deckakt geröntgt und durch einen, von der F.C.L. bestimmten Gutachter ausgewertet sein. Dazu ist die Aufnahme, die CD oder, vorzugsweise, durch elektronische Nachrichtenübermittlung unter JPG- oder JPEG-Format an die Zuchtbuchstelle zu senden.

Importierte Hunde müssen in das LOL eingetragen sein, bevor die Röntgen und Auswertung erfolgen können.

Der früheste Termin zur Röntgenaufnahme, welcher zur Zuchtzulassung anerkannt wird, ist:

- für kleine und mittelgroße Rassen: 12 Monate.
- für große Rassen: 15 Monate. (z.B.: Bullmastiff; Mastiff; Dogue de Bordeaux; Leonberger, :Mastino Napoletano; Terre Neuve; Landseer; Chien de Montagne des Pyrénées; Bernhardiner....).

Erlaubte Paarungen sind: **0-0 - 0-1 - 0-2 - 1-1 - 1-2.**

Von der Zucht ausgeschlossen: 3.

Für nachstehende Rassen besteht ED-Röntgenzwang (Ellbogendysplasie):

FCI-Gruppe 1:

Chien de Berger Belge (Groenendael – Laekenois – Malinois - Tervueren)  
Ceskoslovensky Vlcak ( Tschechoslowakischer Wolfhund) Kuvasz - Deutscher Schäferhund - Berger de Beauce - Berger de Brie - Berger de Picardie - Berger des Pyrénées (poil long & face rase) - Bearded Collie - Border Collie - Collie rough - Collie smooth - Old English Sheepdog - Hollandse Herdershond (poil long/court/dur) – Saarlooswolfhond – Schapendoes - Australian Kelpie - Australian Cattle dog - Australian Shepherd.

FCI-Gruppe 2:

Dobermann – Riesenschнауzer - Dogo Argentino - Fila Brasileiro – Rottweiler - Koban Köpégi (Chien de Berger d’Anatolie) – Mastiff – Bullmastiff - Dogue de Bordeaux - Deutsche Dogge – Leonberger - Mastino Napoletano - Terre Neuve (Neufundländer) – Landseer - Montagne des Pyrénées – Saint Bernard (Bernhardiner)poil long & poil court - Deutscher Boxer – Hovawart - Bouviers Suisses (Appenzeller – Berner – Entlebucher - Grosser Schweizer Sennenhund) - Cane Corso.

FCI-Gruppe 3:

Airedale – Irish - Kerry Blue - Irish Soft Coated Wheaten Terrier.

Diese Liste ist nicht vollständig und kann jederzeit erweitert werden. Im Zweifelsfalle sind vor dem Belegen der Hündin Informationen bei der Zuchtbuchstelle anzufragen.

#### **FCI-Gruppe 8:**

##### **Alle Retriever - Deutscher Wachtelhund**

- c) Hunde welche in Luxemburg stehen und den Kniescheibenluxation (Patella) Vorschriften unterliegen, müssen vor dem Deckakt die entsprechenden Untersuchungen durchgeführt sein und durch den zuständigen Tierarzt bescheinigt sein. Das Resultat ist dem Zuchtkontrollleur bei den Kontrollen vorzulegen.

Importierte Hunde müssen in das LOL eingetragen sein, bevor die Untersuchung und Auswertung erfolgen können.

Der früheste Termin zur Untersuchung, welcher zur Zuchtzulassung anerkannt wird, ist: -  
für kleine und mittelgroße Rassen: 12 Monate.

- für große Rassen: 15 Monate. (z.B.: Bullmastiff; Mastiff; Dogue de Bordeaux; Leonberger, :Mastino Napoletano; Terre Neuve; Landseer; Chien de Montagne des Pyrénées; Bernhardiner....).

Erlaubte Paarungen sind: 1-1 – 1-2 – 2-2 Von

der Zucht ausgeschlossen: 3

Für nachstehende Rassen ist die Patella-Untersuchung (Kniescheibenluxation) obligatorisch:

FCI-Gruppe 1: Schipperke

FCI-Gruppe 2: Affenpinscher

FCI-Gruppe 3:

Foxterrier - alle Niederläufer - alle Toy. FCI-Gruppe 5:

Zwergspitz / Pomeranian -

FCI-Gruppe 9:

alle Bichons - Bouledogue Francais - Chihuahua poil long & poil court - Chinese Crested Dog

- Epagneul Nain Continental Papillon und Phalene -Griffon Belge und Bruxellois –

Lhasa Apso - Petit Brabançon - Russkiy Toy - Shih Tzu -

Diese Liste ist nicht vollständig und kann jederzeit erweitert werden. Im Zweifelsfalle sind vor dem Belegen der Hündin Informationen bei der Zuchtbuchstelle anzufragen.

- d) Hunde welche in Luxemburg stehen und Probleme aufzeigen bei Augenkrankheiten, müssen vor dem Deckakt die entsprechenden Untersuchungen durchgeführt sein und durch den zuständigen Tierarzt bescheinigt sein. Das Resultat ist dem Zuchtkontrolleur bei den Kontrollen vorzulegen. Es sei bemerkt, dass das Resultat verschiedener Augenuntersuchungen zeitlich begrenzt ist.

Importierte Hunde müssen in das LOL eingetragen sein, bevor die Untersuchung und Auswertung erfolgen können.

Für nachstehende Rassen ist die Augenuntersuchung obligatorisch:

1. Teckel (alle Rassen): beide Zuchtpartner müssen frei von Katarakt und PRA sein. Die Untersuchung darf zum Zeitpunkt des Deckaktes nicht älter als 2 Jahre sein.
2. Retriever (alle Rassen): beide Zuchtpartner dürfen keine Anomalien (z.B. Katarakt, PRA oder Retina Dysplasie) aufweisen. Die Untersuchung darf zum Zeitpunkt des Deckaktes nicht älter als 1 Jahr sein.
3. Spaniel (alle Rassen): beide Zuchtpartner dürfen keine Katarakt, Distichiasis, Membrana Puppilaris Persistens (MPP) oder Retina Dysplasie (RD) aufweisen. Die Untersuchung darf zum Zeitpunkt des Deckaktes nicht älter als 2 Jahre sein.
4. Welsh Springer Spaniel und English Springer Spaniel: einmalige gonioskopische Untersuchung:
  - 4.1. total gonio-dysplastisch: von der Zucht auszuschließen
  - 4.2. nicht frei: nur mit einem freien Hund verpaaren.
5. Foxterrier, Deutscher Jagdterrier:  
Gentest auf Primäre Linsen Luxation (PLL): Beide Zuchtpartner müssen frei (=N/N) von dieser Krankheit sein.
6. Petit Basset Griffon Vendéen:  
Gentest auf Primäres Weitwinkel-Glaukom (POAG): Mindestens ein Zuchtpartner muss frei (=N/N) von dieser Krankheit sein.

7. Gordon Setter & Irish Red Setter, Irish Red-and-White Setter, English Setter: Progressive Retinaathrophie (PRAcrd4): Mindestens ein Zuchtpartner muss frei (=N/N) von dieser Krankheit sein.

Diese Liste ist nicht vollständig und kann jederzeit erweitert werden. Im Zweifelsfalle sind vor dem Belegen der Hündin Informationen bei der Zuchtbuchstelle anzufragen.

- e) Hunde welche in Luxemburg stehen und Gehörschwierigkeiten aufzeigen, müssen vor dem Deckakt die entsprechenden Untersuchungen durchgeführt sein und durch den zuständigen Tierarzt bescheinigt sein. Das Resultat ist dem Zuchtkontrollleur bei den Kontrollen vorzulegen.

Importierte Hunde müssen in das LOL eingetragen sein, bevor die Untersuchung und Auswertung erfolgen können.

Für nachstehende Rassen ist die Gehöruntersuchung obligatorisch:

1. Setter.
2. Dalmatiner

Diese Liste ist nicht vollständig und kann jederzeit erweitert werden. Im Zweifelsfalle sind vor dem Belegen der Hündin Informationen bei der Zuchtbuchstelle anzufragen.

- f) Berufung:

In einer Zeitspanne von 6 Monaten kann gegen ein Gutachten Einspruch durch den Besitzer des Hundes erhoben werden. Die Beschwerde kann nicht vom Auswerter bzw. dem Gremium, die die Klassifizierung ursprünglich vorgenommen haben, bearbeitet werden. Die Beurteilung der Beschwerde wird auf der Basis der für die erste Auswertung verwendeten Röntgenaufnahme oder jedweder anderes Material erfolgen.

Der Eigentümer darf weitere Aufnahmen oder jedweder anderes Material vorlegen und die Berufungsinstanz kann zusätzliche Röntgenaufnahmen oder jedweder anderes Material anfordern.

Alle Röntgenaufnahmen sind mit gleicher Sorgfalt zu bewerten, außer bei Hunden mit lockeren Hüftgelenken, bei denen die FCI fordert, dass die Beurteilung auf der Aufnahme basieren soll, die den höheren Grad an Lockerheit der Gelenke aufweist.

Die Entscheidung im Rahmen des Berufungsverfahrens ist endgültig und bindet beide Parteien an das in diesem Rahmen festgestellte Resultat.

Die Aufwände zu einem Berufungsverfahren belaufen sich auf die in Punkt 13 vorgesehenen Gebühren. Die Zahlung dieser Gebühren soll die Kosten des Verfahrens decken.

Für Zuchtrüden, welche nicht im L.O.L. eingetragen sind und diese unter Punkt 5 vorgesehen Analysen nicht vorweisen können, ist eine Zuchtzulassungsbescheinigung, auszustellen durch die kynologische Organisation des Landes in welchem der Besitzer des Rüden seinen Wohnsitz hat, bei der Deckmeldung vorzulegen.

## 6) DNA ANALYSE.

Bevor eine Hündin oder ein Rüde zur Zucht verwendet werden kann, unterliegen beide Zuchttiere einer DNA-Analyse. Besagte Analyse dient zur Klärung von Verwandtschaftsfragen. Die erforderliche Analyse erfolgt per Blutabnahme.

Zwecks Abstammungssicherung muss von beiden Elterntieren ein DNA Profil nach ISAG2006 Markern erstellt werden. Das Probenmaterial Blut muss durch einen praktizierenden Tierarzt abgenommen werden, welcher hierbei die Identität des Hundes anhand der Chipnummer bestätigen muss. Die Wahl des Labors zur Erstellung des DNA Profils ist dem Züchter überlassen.

Eine Kopie beider DNA Profile muss der Deckmeldung beigelegt werden.

Nach sechs Monaten, ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Zuchtbestimmungen, obliegt jedem Zuchttier diese Bestimmung.

Das Resultat der DNA-Analyse ist dem Zuchtkontrolleur bei der definitiven Wurfabnahme vorzulegen.

Sollte der Zuchtkontrolleur bei der Wurfabnahme den Verdacht auf eine nicht korrekte Elternschaft haben, so kann ein Abstammungsnachweis des/der Welpen anhand der DNA Profile in Auftrag gegeben werden. Die Kosten hierfür sind vom Züchter zu tragen. Zuchrüden welche nicht im LOL eingetragen sind unterliegen ebenfalls dieser Bestimmung

## 7) DECKBESCHEINIGUNG.

Es steht dem Züchter frei den geeigneten Rüden für seine Hündin auszuwählen. Beide Tiere müssen jedoch derselben Rasse angehören. Vor dem Deckakt müssen sich die Besitzer des Rüden und der Hündin davon überzeugen, ob beide Zuchtpartner über F.C.I. Ahnentafeln verfügen und die jeweilig verlangten Zuchtbestimmungen erfüllen.

Beide Zuchttiere sollten am Tage des Deckaktes über einen gültigen Impfschutz gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Parvovirose und Tollwut verfügen.

Nach vollzogenem Deckakt ist binnen acht Tagen der Deckakt bei der Zuchtbuchstelle zu melden. Diese Informationen können entweder in elektronischer Weise auf der Webseite [www.fcl-dog.lu](http://www.fcl-dog.lu) oder durch Verwendung des hierzu vorgesehenen Formulars, unter PDF-Format auf obengenannter Webseite herunterzuladen, übermittelt werden. Die Zuchtbuchstelle rät jedem Züchter das Formular per E-Mail einzureichen. Die Papierform der Deckbescheinigung kann beim Sekretariat der FCL beantragt werden.

Zusammen mit der Deckbescheinigung ist eine Kopie der beiden DNA-Profile einzureichen. Die Deckbescheinigung ist vom Besitzer des Deckrüden zu unterzeichnen.

## 8) WURFMELDUNG.

Der Wurf ist binnen 3 Tagen bei der Zuchtbuchstelle, unter Angabe von Namen, Adresse, Telefonnummer des Züchters, sowie Geburtsdatum, Anzahl und Geschlecht der Welpen (inklusive totgeborenen oder eingegangenen), zu melden.

Die Wurfmeldung wird nach identischer Prozedur eingereicht wie vorgesehen unter Punkt 7), 3. Abschnitt.

Wurfmeldung und Deckbescheinigung stellen ein Dokument dar und sind als solches zu behandeln. Das Original, unter Papierform wird zusammen mit dem Antrag zu Ahnentafel der Zuchtbuchstellen übermittelt.

#### **9) AUFZUCHT DER WELPEN.**

Der Hündin dürfen alle Welpen belassen werden.

Der Züchter hat darauf zu achten, dass die Welpen unter artgerechten Bedingungen aufwachsen und frei von Parasiten sind.

Vor der zweiten Wurfkontrolle müssen die Welpen vom Tierarzt mit einem ID-Chip gekennzeichnet und geimpft werden. Die erste Impfung erfolgt 7 Tage vor der Abgabe der Welpen.

Die Chipnummer und der vom Tierarzt ausgestellte EU-Heimtierausweis, welcher zur Überprüfung der Identität des Tieres dient, tragen die Identifikationsnummern, welchen dem Land Luxemburg zugeteilt sind. Des Weiteren sind in diesem Zusammenhang alle gesetzlichen Bestimmungen seitens des Züchters einzuhalten.

Die Welpen dürfen nicht vor der 8. Lebenswoche abgegeben werden. Bei der Abgabe hat der Züchter dem Besitzer einen vom Tierarzt ausgestellten EU-Heimtierausweis (erste Impfung gegen Staupe, Hepatitis und Parvovirose) sowie eine Bescheinigung des Gesundheitszustandes des Welpen zu übergeben.

Werden Welpen ins Ausland verkauft obliegen dem Züchter die gesetzlich festgelegten Reisebestimmungen.

#### **10) WURFKONTROLLE.**

Ist der Wurf bei der FCL gemeldet, leitet die Zuchtbuchstelle die Meldung an das Sekretariat der respektiven Centrale weiter oder direkt an den oder die zuständigen Zuchtkontrolleure. Diese sind aufgefordert einen gemeldeten Wurf zweimal zu kontrollieren. Die erste Kontrolle findet vor dem 10. Lebenstag statt.

Die zweite Kontrolle erfolgt frühestens fünf Tage nach der ersten Impfung und nachdem die Welpen durch Transponder identifiziert sind.

Der Zuchtkontrolleur setzt sich mit dem Züchter in Verbindung und übermittelt den Wurfkontrollschein. Er liefert dem Züchter die notwendigen Erklärungen zum Erhalt der Ahnentafeln.

Dem Zuchtkontrolleur sind bei der Kontrolle folgende Unterlagen vorzulegen: 1)

Das Original der Ahnentafel der Hündin.

2) Die Kopie oder das Original der Ahnentafel des Rüden. Die Kopie ist von guter Qualität und gut leserlich.

3) Das Original des vom Besitzer des Rüden ausgefüllten und unterschriebenen Deckscheins.

4) Das Original des vom Züchter ausgefüllten und unterschriebenen Wurfscheins.

5) Der Wurf-Kontrollschein wird vom Zuchtkontrolleur im Beisein des Züchters ausgefüllt und von beiden Parteien unterschrieben.

- 6) Alle unter Punkt 5 und Punkt 6 dieser Zuchtbestimmungen aufgeführte Befunde der beiden Elternteile. Diese Befunde werden auf dem Wurf-Kontrollschein eingetragen.
- 7) Ausstellungsergebnisse und alle wichtigen Prüfungsergebnisse, welche auf dem Wurf-Kontrollschein eingetragen werden.
- 8) Der Zuchtkontrollleur trägt die Bemerkung auf den Wurf-Kontrollschein ein, soll der Wurf resp. Leistungszucht, Kör- und Leistungszucht, oder V-Auslese-zucht.
- 9) Pro Welpen, das Original des von der FCL zur Verfügung gestellten Formulars: a)  
Die Vorderseite ist vom Tierarzt auszufüllen:

Name des Tierarztes, Datum der Untersuchung, Rasse, Geschlecht, Wurfdatum, Alter am Tage der Untersuchung, Name des Welpen, ID-Chip Nummer, Name und Adresse des Züchters, Bemerkungen des Tierarztes, Name und Unterschrift des Tierarztes.

- b) Die Rückseite ist vom Züchter auszufüllen:

Zwingername des Züchters, Name des Welpen, Art des Haares, Farbe des Haares, Name, Vorname und genaue Adresse des Besitzers und die Unterschrift des Züchters.

Dieses Formular kann unter PDF-Format ausgefüllt werden und wird auf der Webseite [www.fcl-dog.lu](http://www.fcl-dog.lu) heruntergeladen. Wird dieses Formular per Hand ausgefüllt, sind die Angaben absolut leserlich und in Druckschrift auszufüllen.

Nach der Wurfabnahme beantragt der Züchter die Eintragung des gesamten Wurfes in das Luxemburger Hundestammbuch (L.O.L.) indem er die Unterlagen, welche unter den Punkten 1 – 5 und 9 aufgezählt sind per Post an das Sekretariat der FCL sendet.

Der Züchter unterbreitet der FCL diesen Antrag auf Ahnentafeln in seiner Gesamtheit bis spätestens sechs Monate nach dem Wurfdatum. Der oder die Anträge ohne Angaben zu einem Besitzer bleiben offen bis der Züchter diese schriftlichen Angaben an die Zuchtbuchstelle nachreicht. Geschieht der Antrag auf Ahnentafeln nicht in diesem Zeitraum obliegt dem Züchter eine Verpflichtung zu zusätzlichen Gebühren. Gleichzeitig überweist der Züchter die zur Ausstellung und Bearbeitung der Ahnentafeln anfallenden Unkosten auf das Postscheckkonto der FCL (L.O.L.).

Alle Gebühren sind in Punkt 13: Gebührenordnung aufgeführt.

Die auf der Ahnentafel eingetragenen Namen der Welpen eines Wurfes, müssen mit einem vorgegebenen Buchstaben beginnen. Dieser Buchstabe ändert von Jahr zu Jahr, dem laufenden Alphabet folgend.

Als Beispiel sei zitiert: 2019: Q 2020: R 2021: S 2022: T und so weiter.

## 11) **AHNENTAFELN.**

Entspricht der Wurf den geltenden Zuchtbestimmungen der FCL, wird er in das Luxemburger Zuchtbuch eingetragen und die Ahnentafeln werden ausgestellt.

Die Ahnentafel ist ein Dokument, in welchem Änderungen nur durch das Zuchtbuchamt vorgenommen werden dürfen. Die vom Zuchtbuchamt erstellten Ahnentafeln müssen durch die Unterschrift des Züchters beglaubigt und dem jeweiligen Eigentümer des Welpen kostenlos ausgehändigt werden.

Die Ahnentafeln bleiben das Eigentum der FCL.

Bei Abgabe des Tieres ist die Ahnentafel dem neuen Besitzer zu übergeben, welcher bei der FCL die Umänderung beantragt und eine Kopie des Kauf- oder Abgabevertrags hinzufügt. Welpen aus Auslese- und Leistungszucht erhalten vom Zuchtbuchamt entsprechend speziell gekennzeichnete Ahnentafeln.

V (Vorzüglich)-Auslesezucht bedeutet für Welpen, deren Eltern wenigstens auf 5, von der F.C.I. anerkannten CACIB, CAC oder Spezialzuchtschauen mit Vergabe des CAC, unter 4 verschiedenen Richtern, die Formwertnote „Vorzüglich“ erzielt haben.

Leistungszucht ist in den rassespezifischen Details der Zusatzbestimmungen der einzelnen Centralen definiert.

Diese Bedingungen zur Auslese- und Leistungszucht müssen vor dem Deckakt erfüllt sein.

## 12) ZUCHTPAUSE.

Die normale Zuchtpause bei bis zu 8 aufgezogenen Welpen beträgt 9 Monate, gerechnet ab Wurfstag bis zum nächsten Decktag.

Werden mehr als 8 Welpen in einem Wurf aufgezogen, darf die Hündin erst nach 15 Monaten, gerechnet ab Wurfstag, wieder belegt werden.

Eine außergewöhnliche Zuchtpause kann bei der Zuchtbuchstelle in folgenden Fällen beantragt werden, wenn

- bei mittleren und großen Rassen nur bis zu 3 Welpen in einem Wurf aufgezogen wurden. - bei kleinen Rassen nur 1 Welpen aufgezogen wurde.

In diesen Fällen darf die nächste Hitze der Hündin zum Belegen ausgenützt werden. Nach diesem Wurf, muss der Hündin, unabhängig von der Anzahl der lebend geborenen Welpen, die normale Zuchtpause gewährt werden.

Stirbt ein Welpen nach 14 Tagen, zählt für diesen Wurf die gesamte Zahl der lebend geborenen Welpen.

Der Züchter meldet unverzüglich den Verlust des Welpen bei der Zuchtbuchstelle und das per E-Mail oder durch telefonische Benachrichtigung, welche schriftlich zu bestätigen ist. Im Zweifelsfalle kann die Zuchtbuchstelle oder der Zuchtkontrollleur eine Bescheinigung seitens eines Tierarztes anfragen.

### 13) GEBÜHRENORDNUNG.

Die Gebühren für alle Leistungen der Zuchtbuchstelle, sowie etwaige Änderungen, werden vom Vorstand der FCL festgelegt und im offiziellen Organ veröffentlicht.

Gebührenpflichtig sind:

- a) Antrag zum Schutz eines Zwingernamens: 150.- Euro
- b) Umänderung oder Überschreibung eines Zwingernamens: 75.- Euro
- c) Eintrag eines importierten Hundes in das Luxemburger Zuchtbuch: 10.- Euro
- d) Bearbeitung des Wurfes: 20.- Euro
- e) Ausstellen der Ahnentafeln: 30.- Euro pro Welpen
- f) Ausstellen einer Zweitschrift bei Verlust der Ahnentafel: 50.- Euro
- g) Verspätete Beantragung der Ahnentafeln: 50.- Euro
- h) Vorstellung und die Begutachtung eines Hundes bei einem von der FCL ernannten Richter:
  - An den Richter:  
0,35 Euro pro gefahrenem Kilometer.
  - An die FCL:  
60.- Euro Bearbeitungskosten.
- i) **Test de caractère de de comportement social :**
  - **An die FCL:  
20.- Euro Bearbeitungskosten.**
- j) Wurfkontrolle(n) vom Zuchtkontrolleur durchgeführt:
  - 0,35 Euro pro gefahrenem Kilometer.
  - 10.- Euro pro Wurfkontrolle.
- k) Eintragung eines Hundes in das Livre d'Attente: 50.- Euro.
- l) Eintragung eines Hundes in das Registerbuch: 50.- Euro
- m) Beteiligung an den Unkosten der unter Punkt 5 vorgesehenen Auswertungen: 50.-Euro
- n) Unkosten zu einem Berufungsverfahren unter Punkt 5: 200.- Euro

### 14) SANKTIONEN.

Bei Unregelmäßigkeiten oder Verstößen eines Züchters gegen die vorliegenden Bestimmungen, steht dem Vorstand der zuständigen Centrale das Recht zu, Sanktionen auszusprechen.

Diese Sanktionen können vom einfachen Tadel, über das Aussprechen von Zuchtsperren und das Verhängen von Geldstrafen, bis hin zum Verweigern von Eintragungen oder Aberkennung des Zwingernamens reichen.

Sollte der Züchter die Entscheidung des Vorstands der Centrale nicht annehmen, wird der Verwaltungsrat der FCL als zweite Instanz tätig.

### 15) EINTRAGUNG IN DAS LIVRE D'ATTENTE.

In das Livre d'Attente (LA) können Hunde eingetragen werden, die im Besitz einer, von der F.C.I. nicht anerkannten Ahnentafel sind.

Dabei sind folgende Bestimmungen zu beachten:

Beide Elternteile, müssen bis zu den Großeltern einschließlich, nachgewiesen werden. Zusätzlich erzielt der Hund auf 2 CACIB- oder CAC Ausstellungen, den Mindestformwert: „Sehr Gut“.

Eine dieser oben erwähnten Bewertungen kann durch eine Vorstellung des Hundes, ab dem Alter von 15 Monaten, bei einem von der FCL ernanntem Ausstellungsrichter ersetzt werden, welcher eine Begutachtung auf morphologische, auf physiologische Eigenschaften und auf Verhaltensmerkmale hin, an Hand des im Anhang vorgesehen Formulars, bescheinigt, dass der Hund dem Standard seiner Rasse entspricht.

Die beiden oben genannten Bewertungen können durch eine Vorstellung des Hundes, ab dem Alter von 15 Monaten, bei zwei von der FCL ernannten Ausstellungsrichtern ersetzt werden, welche eine Begutachtung auf morphologische, auf physiologische Eigenschaften und auf Verhaltensmerkmale hin, an Hand des im Anhang vorgesehen Formulars, bescheinigen, dass der Hund dem Standard seiner Rasse entspricht.

Die Unkosten zu dieser Vorstellung sind vom Besitzer des Hundes zu tragen und sind in Punkt 13: Gebührenordnung aufgelistet.

Die unvollständige Ahnentafel, jedwede andere Bescheinigung oder von der F.C.L. / F.C.I. nicht anerkannte Ahnentafel wird eingezogen und durch eine FCL Ahnentafel mit einer LOL/LA Nummer ersetzt.

Solche Hunde können an internationalen Ausstellungen und Prüfungen teilnehmen sowie bedingt zur Zucht verwendet werden, falls sie die gültigen Zuchtbestimmungen der FCL erfüllen. Erst ab der 4. Generation werden die Nachkommen dieser Zuchttiere mit einer L.O.L Zuchtbuchnummer eingetragen.

Paarungen von Hunden, welche beide eine LA Ahnentafel besitzen, sind nicht zulässig. Eines der Zuchttiere muss im Besitz einer von der F.C.I. anerkannten Ahnentafel sein. Hunde ohne Ahnentafeln können nicht in die Warteliste eingetragen werden.

## **16) EINTRAGUNG IN DAS REGISTERBUCH.**

Die FCL ist verpflichtet ein Register zu führen.

In das Registerbuch (LOL/Reg) können Hunde, welche ohne oder unvollständige Ahnentafeln sind, eingetragen werden.

Ein von der FCL ernannter Ausstellungsrichter, nach Begutachtung auf morphologische, auf physiologische Eigenschaften und auf Verhaltensmerkmale hin, an Hand des im Anhang vorgesehen Formulars, bescheinigt, dass der Hund dem Standard seiner Rasse entspricht.

Die Unkosten zu dieser Vorstellung und Begutachtung sind vom Besitzer des Hundes zu tragen und sind in Punkt 13: Gebührenordnung aufgelistet.

Die unvollständige Ahnentafel, jedwede andere Bescheinigung oder von der F.C.L. / F.C.I. nicht anerkannte Ahnentafel wird eingezogen und durch eine F.C.L. Ahnentafel mit einer LOL/Reg. Nummer, ohne Vorfahren ersetzt.

Solche Hunde dürfen nicht zur Zucht verwendet werden.

Sie dürfen an Sport-Veranstaltungen, Arbeitsprüfungen, Ausstellungen und anderen Prüfungen, laut F.C.I. Bestimmungen, teilnehmen.



**17) ZUSATZBESTIMMUNGEN UND ANHANG.**

Sämtliche Zusatzbestimmungen und die im Anhang aufgeführten Texte und Dokumente sind fester Bestandteil dieser Zuchtbestimmungen.

**18) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.**

Für alles, was nicht Gegenstand einer besonderen Bestimmung dieses Textes ist oder nicht ausdrücklich in diesem Text vorgesehen sind, wird auf die Regeln oder andere Vorschriften und Statuten der FCI verwiesen.

Die FCL hält die Gesetzgebung im Bereich der DSGVO ein.

Diese Zuchtbestimmungen treten in Kraft **am 15 Januar 2022** und ersetzen alle bisher geltenden Zuchtbestimmungen.

Die Bestimmungen sind angenommen durch den Verwaltungsrat **per diverser Rundschreiben**.

## **ZUSATZBESTIMMUNGEN DER CCAC, Centrale du Chien d'Agrément et de Compagnie**

### **ALLGEMEINES**

Die CCAC rät jedem Züchter einer Rasse, welche Probleme aufzeigt sei es bei Kniescheibenluxation (Patella), sei es bei Ellbogendysplasie (ED), sei es bei Augenkrankheiten, sei es bei Gehörschwierigkeiten, die notwendigen Untersuchungen und Analysen durchführen zu lassen. Die Resultate dieser freiwilligen Untersuchungen werden auf die Ahnentafeln der Welpen eingetragen.

## ZUSATZBESTIMMUNGEN DER CCC, Centrale du Chien de Chasse.

### ALLGEMEINES

Die wesentlichen Ziele der Zucht innerhalb der CCC sind einerseits die Erzeugung von gesunden Welpen mit einem formvollendeten Körper und guten Wesenseigenschaften, sowie andererseits der Erhalt und die Förderung der jagdlichen Eigenschaften.

Die Zusatzbestimmungen der CCC beziehen sich auf die FCI Gruppen 4 – 6 – 7 und 8, sowie auf folgende Rassen der FCI Gruppe 3: Deutscher Jagdterrier und Foxterrier (glatt- und drahthaar). Weiterhin ist es empfehlenswert sich vor der Wurfplanung mit der betreffenden Rassekommission der CCC in Verbindung zu setzen.

### ZUCHTZULASSUNG

Um eine Zuchtzulassung zu erhalten müssen Zuchttiere der Rassen, welche der CCC unterstehen, vor dem Deckakt eine der folgenden Prüfungen bestanden haben:

- Wesenstest,
- Jagdliche Gehorsamsprüfung oder Jagdeignungsprüfung, • Begleithundeprüfung,
- Anlagenprüfung/Jugendprüfung,
- Arbeitsprüfung.

Nach sechs Jahren, ab des Inkrafttretens dieser Zuchtbestimmungen, obliegen alle Zuchttiere, um zuchtfähig zu sein, den hier vorgesehenen Bedingungen und Vorschriften. Dieses gilt ebenfalls für die allgemeinen Bestimmungen.

### Gesundheit:

Die Pflichtuntersuchungen können jederzeit aufgrund neuer Erkenntnisse und verfügbarer Tests erweitert werden. Hunde mit Erbkrankheiten, wie Epilepsie, PRA, Blindheit, Glaukom, Katarakt, angeborene Taubheit etc. dürfen nicht zur Zucht verwendet werden.

### OCD Untersuchung:

OCD- Untersuchungen sind für folgende Rassen  
Pflicht: Deutsch Drahthaar; Spinone Italiano; Pudel  
Pointer

### WEITERE PFLICHTUNTERSUCHUNGEN:

1. Teckel (alle Rassen):  
Es dürfen keine Tiger x Tiger Verpaarungen vorgenommen werden. Bei Anpaarung an einen Tigerteckel darf der Zuchtpartner das Merle- Gen nicht tragen.
2. Rauhaarteckel (alle Größen) :  
OI: (Osteogenesis imperfecta): mindestens ein Zuchtpartner muss frei (=N/N) von dieser Krankheit sein.
3. Rauhaarteckel (Standard):  
crd-PRA (cone-rod dystrophy Progressive Retinaathrophy): mindestens ein Zuchtpartner muss frei (=N/N) von dieser Krankheit sein.

4. Deutscher Wachtelhund:
  - a) Zuchtausschließend ist ein Verdacht auf IOCH, welche im Rahmen der HD und ED Auswertungen festgestellt worden ist.
  - b) Weiterhin ist der Hund von der Zucht auszuschließen, wenn eine Zugschraube bedingt durch einen Bruch des Vorderlaufes eingesetzt worden ist.
5. Deutsch Drahthaar & Deutsch Kurzhaar:  
Von Willebrand Typ II (vWDII): Mindestens ein Zuchtpartner muss frei (=N/N) von dieser Krankheit sein.
6. Setter:  
Irish Red & Irish Red-and-White:  
Canine Leukocyte Adhesion Deficiency (CLAD): Mindestens ein Zuchtpartner muss frei (=N/N) von dieser Krankheit sein.
7. Spaniel:
  - a) English Springer Spaniel: Fucosidose und cord1-PRA: Mindestens ein Zuchtpartner muss frei (=N/N) von diesen Krankheit sein
  - b) English Cocker Spaniel: Familiäre Nephropathie (FN): Mindestens ein Zuchtpartner muss frei (=N/N) von diesen Krankheit sein.
  - c) English Cocker Spaniel & American Cocker Spaniel: Progressive Retinaathrophie (pcrdPRA): Mindestens ein Zuchtpartner muss frei (=N/N) von dieser Krankheit sein.
8. Stabijhoun & Drentse Patrijshond:  
Von Willebrand Typ I (vWDI): Beide Zuchtpartner müssen frei (=N/N) von dieser Krankheit sein.
9. Stabijhoun:  
Cerebrale Dysfunktion (CDFS): Mindestens ein Zuchtpartner muss frei (=N/N) von dieser Krankheit sein.

## ANGERATENE UNTERSUCHUNGEN

1. Labrador Retriever:  
Progressive Retinaathrophie (prcd-PRA); Exercise Induced Collapse (EIC), Hereditäre nasale Parakeratose (HNPK); Zwergenwuchs/ Skeletale Dysplasia 2 (SD2) und erbliche Myopathie (CNM) frei: Mindestens ein Zuchtpartner muss frei (=N/N) von diesen Krankheiten sein.
2. Kleiner Münsterländer:  
Untersuchung auf Ektopen Ureter: Bei keinem der beiden Zuchtpartner darf ein oder zwei Ureter außerhalb der Harnblase oder im Harnblasenhals münden.
3. Magyar Vizsla, Petit & Grand Basset Griffon Vendéen, Basset Fauve de Bretagne, Bloodhound, Basset Bleu de Gascogne, Basset Artésien Normand und Bassethound:  
Beide Zuchtpartner sollten keine zuchtausschließenden Augenkrankheiten aufweisen. Die Untersuchung sollte zum Zeitpunkt des Deckaktes nicht älter als 2 Jahre sein.

## LEISTUNGSZUCHT

Um die Zucht von jagdlich geführten und durchgeprüften Hunden aufzuwerten, empfiehlt die CCC die sogenannte „Leistungszucht“. Welpen aus einer solchen Zucht erhalten vom Zuchtbuchamt besonders gekennzeichnete Leistungsahnentafeln.

Damit ein Wurf die Kriterien der Leistungszucht erfüllt, müssen beide Elterntiere folgende Leistungen vor dem Deckakt erbracht haben:

- a) Vorstehhunde:  
VGP, oder HZP + Schweißprüfung (20 h)
- b) Stöberhunde:  
GP, oder  
HZP (English Springer Spaniel), oder ZP, oder  
Eignungsprüfung + Schweißprüfung (20 h)
- c) Bracken:  
GP
- d) Schweißhunde:  
Schweißprüfung 40 h
- e) Retriever:  
BLP/R
- f) Deutscher Jagdterrier:  
GP, oder  
ZP I + ZP II + Schweißprüfung 20 h
- g) Teckel:  
Vp + Bau (BhFK/95, BhFK oder BhN), oder  
Stöberprüfung/Waldsuche + Schweißprüfung (20 h, 40 h oder Natur) + Bau (BhFK/95, BhFK oder BhN)  
Alternative für Zwerg- und Kaninchenteckel: Kaninchensprengen oder Kaninchenschlepp/Herausziehen.

## **ZUSATZBESTIMMUNGEN DER CLSCU, Centrale Luxembourgeoise du Sport pour Chiens d'Utilité**

### **ALLGEMEINES:**

Ein wesentliches Ziel der Zucht innerhalb der C.L.S.C.U. ist einerseits die Erzeugung von wesensstarkem Nachwuchs, sowie andererseits die Förderung der Leistung der Gebrauchshunde.

### **ZUCHTEMPFEHLUNG.**

Zusätzlich zu den Zuchtbestimmungen der F.C.L. empfiehlt die CLSCU die "Leistungszucht" und die "Körzucht" für folgende in Luxemburg vorkommenden und von der F.C.I. anerkannten Gebrauchshunderassen:

Deutscher Schäferhund - Berger de Beauce - Chien de Berger Belge (Groenendael, Tervueren, Malinois, Laekenois) - Berger Blanc Suisse - Bouvier des Ardennes - Bouvier des Flandres - Riesenschnauzer - Deutscher Boxer - Rottweiler - Hovawart - Dobermann - Airedale-Terrier.

Diese Liste kann, falls erforderlich, abgeändert werden.

### **LEISTUNGS- UND KÖRZUCHT:**

Besonders gekennzeichnete Ahnentafeln erhalten Gebrauchshundewelpen, deren Eltern die von der F.C.L. geforderten Zuchtzulassungsbestimmungen übertreffen.

Das Zuchtbuchamt stellt

- 1) Ahnentafeln mit dem Aufdruck LEISTUNGSZUCHT aus, wenn beide Elterntiere ein international anerkanntes Ausbildungskennzeichen (AKZ) in den Abteilungen Fährte, Unterordnung und Schutzdienst erlangt haben. Die Bedingungen müssen vor dem Deckakt erfüllt sein.
- 2) Ahnentafeln mit dem Aufdruck KÖRZUCHT aus, wenn beide Elterntiere wenigstens in der Körklasse 1 angekört wurden. Die Bedingungen müssen vor dem Deckakt erfüllt sein.  
Zweck der Körung ist eine Auslese unter den Zuchttieren zu treffen, die in ihrem Wesen, ihren Leistungen und in ihrem anatomischen Aufbau in besonderem Maße zur Erhaltung und Förderung der Rasse geeignet sind.



**Angaben zum Sekretariat der Fédération Cynologique Luxembourgeoise  
und zur Zuchtbuchstelle (LOL):**

**Fédération Cynologique Luxembourgeoise, FCL asbl**

**B.P. 69**

**L-4901 Bascharage.**

**Tel: [621 52 22 61](tel:621522261) oder 50 28 66**

**E-Mail: [fcldogoffice@gmail.com](mailto:fcldogoffice@gmail.com)**

**Bankverbindung des Livre des Origines Luxembourgeois, LOL:**

**Fédération Cynologique Luxembourgeoise**

**CCPLLULL**

**LU93 1111 0061 5039 0000**



## Annexe 7 :

### PROCÉDURE DE L'EXAMEN DU TEST DE CARACTERE ET DE COMPORTEMENT SOCIAL.

#### Définitions :

- Test de caractère et de comportement social	Test
- Fédération Cynologique Luxembourgeoise	FCL
- Membre de la FCL	Centrale
- Juges nommés par la FCL	Juges ou juge

N.B. : Contraire à la disposition générale du règlement d'élevage, en cas de doute, la version en langue française de la présente procédure fait seule foi.

La forme masculine s'applique également à la forme féminine, tout comme un mot au singulier décrit également le pluriel et inversement.

#### Généralités :

L'âge minimum pour le chien est fixé à 15 mois celui du conducteur à 15 ans.  
Tous les juges sont appelés à officier lors de ce test.

#### Jury :

Le jury est composé de 2 juges qui donnent séparément leurs appréciations et viennent ensemble à une conclusion commune. Les juges prennent leurs décisions en toute indépendance et sous leur propre responsabilité.

Les juges évaluent le chien selon les attitudes du chien lors du test.

- Son évaluation sera positive s'il se montre :  
assuré / serein / attentif / plein de tempérament/joyeux / spontané.
- Son évaluation sera négative s'il se montre :  
sans contrôle / incertain / peureux / mordant / agressif ; les deux dernières allures concluent à une exclusion.

A la conclusion commune des deux juges, seule l'évaluation « Réussi » ou « Non Réussi » sera attribuée.

Si le chien n'est pas admis, un seul deuxième test peut être demandé après six mois. Pour ce deuxième test la composition du jury sera une autre que lors du premier test. Si au cours du nouveau test, il est démontré que le chien en question réagit de manière anormale et indésirable, voire agressive face à des personnes et/ou face à des chiens, le chien sera exclu. Le propriétaire et/ ou le conducteur concerné ne peut formuler un recours contre cette décision. Les appréciations de ce jury sont sans appel.

#### But du test:

Le but de ce test est de vérifier, si le chien se comporte de manière sociable vis-à-vis des personnes et face à des autres chiens. Il permet également de vérifier le comportement du chien face à des influences extérieures aussi bien optiques qu'acoustiques.



### Sommaire de l'Epreuve :

Le test est organisé sur un terrain neutre, comme un terrain d'entraînement pour chiens ou une surface où se déroule une exposition canine.

Il est permis au conducteur de récompenser le chien entre les exercices en le caressant légèrement ; aucun artifice n'est permis.

- 1) Le chien doit se laisser toucher.
  - Le chien doit permettre le contrôle de son transpondeur. Il est permis au conducteur de tenir le chien. Le chien dont le transpondeur est illisible ne peut pas participer. Le chien qui réagit de manière agressive ou peureuse est immédiatement exclu et ne peut plus participer aux épreuves suivantes.
  - Le chien doit rester neutre face à ces attouchements.
  - Les testicules des mâles sont à tâter.
- 2) Promenade en laisse de minimum 1 mètre et de maximum de trois mètres de long
  - Un parcours de minimum 25 mètres sera effectué, en faisant un angle à gauche et un angle à droite. Ensuite le conducteur et son chien slalomeront dans un groupe de six personnes se déplaçant, discutant et gesticulant entre elles, pour enfin s'arrêter au milieu de ce groupe. Ici est évaluée la manière dont le chien et son conducteur effectuent le trajet. Les critères attendus en sont : gaité, attention, sans crainte ni énervement.
  - Le conducteur et son chien en laisse prennent place à dix mètres d'un groupe de personnes qui viendront les encercler à une distance de 1 mètre. Sur signe du juge le groupe s'éloignera de nouveau. Le groupe encercle le chien de manière calme et respecte la distance de 1 mètre qui le sépare du chien. Le chien doit rester calme et ne pas donner de signes d'énervement pendant l'encercllement. Le fait de sauter ou de vouloir jouer ne doit pas être jugé de manière négative. Le chien fera preuve de calme et d'assurance lorsqu'il se déplace à l'intérieur du groupe.
  - Le conducteur placera le chien à 10 mètres du groupe et le chien est tenu en laisse par une tierce personne. Le conducteur se placera à quelques mètres du groupe et appellera ensuite son chien. Le chien peut porter sa laisse. Le chien doit se diriger vers son conducteur. Ceci permet de voir si le conducteur est capable d'amener et de garder son chien sous un certain contrôle.
- 3) Comportement hors de la présence du conducteur.

Le chien, muni d'une laisse longue de plus ou moins 3 mètres, est attaché et laissé seul, soit assis, soit couché, soit debout, par son conducteur qui s'éloigne de quelques 5 mètres. Pendant ce temps, deux personnes seules, ensuite deux personnes accompagnées d'un chien passeront à 5 mètres du chien. Le chien fera preuve de calme et d'assurance.

Cet exercice est exécuté individuellement par chaque participant.

Il permet de constater si le chien est équilibré dans son comportement.